dbb beamtenbund und tarifunion

bundesseniorenvertretung

Stellungnahme

der dbb bundesseniorenvertretung

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Rehabilitation und intensivpflegerischer Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetz – RISG)

Berlin, 26. August 2019

dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169 - 10117 Berlin - Tel.: +49 30 4081 5390 - Fax: +49 30 4081 5399
http://www.dbb.de senioren@dbb.de

Die dbb bundesseniorenvertretung begrüßt grundsätzlich die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pflege“. Allerdings bedarf nicht nur die geriatrische Rehabilitation zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit eines höheren Stellenwertes, sondern Prävention und medizinische Rehabilitation in jedem Alter unabhängig davon, ob Pflegebedürftigkeit noch nicht oder nicht akut droht.

Die vierjährige Mindestwartezeit auf eine erneute Reha-Maßnahme sollte nicht nur bei Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, wegfallen, sondern auch bei Versicherten, die das 75. Lebensjahr überschritten haben. Prävention und Rehabilitation können Pflegebedürftigkeit vermeiden oder zumindest hinauszögern. Gerade im Hinblick darauf, dass mit zunehmenden Alter das Risiko der Pflegebedürftigkeit zunimmt, ist eine Mindestwartezeit von vier Jahren kontraproduktiv.

Auch wenn die Absicht, Fehlanreize und Leistungsmissbrauch im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung zu verhindern, nachvollziehbar ist, sollten die Bedürfnisse der Patienten, die auf eine Intensivpflege angewiesen sind, nicht außer Acht gelassen werden. Gerade für diese Patientengruppe ist die Rückkehr in die häusliche Umgebung oftmals sehr wichtig und für die Gesundung förderlich. Die Rückkehr in die häusliche Umgebung verbessert allein aus emotionaler und psychischer Sicht die Voraussetzungen für eine Gesundung, während gerade für ältere Menschen ein stationärer Aufenthalt, sei es in einem Krankenhaus, sei es in einer Pflegeeinrichtung insoweit eher negative Auswirkungen haben kann. Dies gilt ganz besonders in den Situationen, in denen eine Beatmungsentwöhnung medizinisch indiziert ist. Daher sollte nach Auffassung der dbb bundesseniorenvertretung die außerklinische Intensivpflege in der eigenen Häuslichkeit unter Berücksichtigung der konkreten Situation nicht auf wenige Ausnahmefälle beschränkt werden. Dies darf allerdings nicht zulasten der Angehörigen gehen. Vielmehr sind den Aspekten der Patientensicherheit und der Versorgungsqualität durch den Einsatz gut qualifizierten Fachpersonals und dessen entsprechende Vergütung Rechnung zu tragen.